



An die Firma
Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H.
Conrathstraße 6
3950 Gmünd

Aktenzeichen: STV--72-2024

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Hagenbrunn ordnet gem. § 43 Abs. 1a der StVO (Straßenverkehrsordnung 1960) in der derzeit geltenden Fassung für Bauarbeiten auf oder neben Verkehrsflächen:

Örtlichkeiten:

In der Hofmauer

- 1. In der Hofmauer ON 17, ON 26 und ON 46**
- 2. In der Hofmauer vor dem Gst.Nr.: 2990 und 2991**

Art der Arbeiten:

punktueller Grabungs- und Wiederherstellungsarbeiten für den A1 Glasfaserausbau sowie Lagerflächen für div. Baumaterialien

Verkehrsmaßnahmen:

In der Hofmauer

- 1. In der Hofmauer ON 17, ON 26 und ON 46**
 - Halbseitige Straßensperre im Baustellenbereich;**
 - Sperre der Parkflächen beidseitig im absolut notwendigen Ausmaß im Baustellenbereich**

2. In der Hofmauer vor dem Gst.Nr.: 2990 und 2991

- **Sperre von Teilen der Fahrbahn auf eine Länge von ca. 30 Meter im Baustellenbereich;**
- **Sperre der Nebenflächen/Parkflächen beidseitig im absolut notwendigen Ausmaß im Baustellenbereich**

Zeitraum: 29.04.2024 bis 07.06.2024 (für 4 Wochen in diesem Zeitraum)

Verantw. Bauleiter: Herr Ing. Michael Seidl, Tel. 0664 / 843 35 11

nachstehende Verkehrsmaßnahmen an:

Die betroffenen Anrainer sind nachweislich und zeitgerecht über die geplanten Baumaßnahmen, insbesondere über Zufahrtsbeschränkungen zu informieren.

Im Baustellenbereich ist eine Tafel mit allen relevanten Baustelleninformationen aufzustellen.

Sämtliche Verkehrszeichen im Baubereich, die im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen sind abzunehmen oder blickdicht abzudecken. Ein Verkleben ist nicht zulässig. Sämtliche während der Baudauer abgenommenen oder abgedeckten Verkehrszeichen sind nach Beendigung der Bauarbeiten wieder zu errichten.

„Baustelle“ gemäß § 50/9 der StVO unmittelbar vor dem Behinderungsbereich aufgestellt.

„Überholen verboten“ gemäß § 52/4a der StVO vor dem Behinderungsbereich aufgestellt.

„Ende von Überholverbote und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52/11 nach dem Behinderungsbereich aufgestellt.

„Halten und Parken verboten“ gemäß § 52/13b der StVO 1960 mit dem Zusatz „Anfang“ und „Ende“ und dem Zusatz „gilt xx.xx.xxxx ab xx.xx Uhr“ aus allen Richtungen kommend mindestens 48 Stunden vor Gültigkeit sichtbar aufgestellt.

„Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52/15 der StVO 1960 mit schräg nach unten weisendem Pfeil jeweils unmittelbar vor dem Behinderungsbereich aufgestellt.

„Fahrbahnverengung“ gemäß § 50/8 a, b, c der StVO sinngemäß unmittelbar vor dem Behinderungsbereich aufgestellt.

„Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52/5 der StVO 1960, in Verbindung mit gleichzeitiger, sinngemäßer Aufstellung des VZ „Wartepflicht für Gegenverkehr“ gemäß § 53/7a der StVO 1960 für die Gegenrichtung. Auf der Rückseite der VZ ist deutlich die

Bezeichnung „OBEN“ anzubringen, um eine falsche Aufstellung auszuschließen.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 mit der Aufstellung der diesbezüglichen Verkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister



Michael Oberschil

Michael Oberschil

Ergeht gleichlautend an:

1. den Konsenswerber
2. die Polizeiinspektion Hagenbrunn, 2102 Hagenbrunn, Salzstraße 1, per E-Mail
3. das Amt der NÖ Landesregierung Abt. Verkehrsrecht, 3109 St. Pölten, per E-Mail
(Interessensvertretungen sind von den erlassenen Verkehrsmaßnahmen nicht betroffen)
4. die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, 2100 Korneuburg, Bankmannring 5, per E-Mail
5. die Buchhaltung
6. das Bauamt
7. die Freiwillige Feuerwehr Hagenbrunn, 2102 Hagenbrunn, Salzstraße 10, per E-Mail

